



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1492

A02

15. August 2023

für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am
18. August 2023**

hier: TOP Isolierung nach NKF-CUIG

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den oben genannten Bericht mit der Bitte
um Weiterleitung an die Mitglieder des genannten Ausschusses.

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die beiden Berichtsanforderung
der Fraktion der FDP zu den Themen „Welchen Einfluss hat ein Ende des
NKF-CUIG auf die kommunalen Haushalte“ sowie „Gefahr von Neuschulden?
Welche konkreten Kosten müssen Kommunen nicht mehr ausgleichen?“ im
nachfolgenden Bericht zusammenhängend beantwortet.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 18. August 2023

Isolierung nach NKF-CUIG

Vorbemerkung: Dieser Bericht umfasst die Beantragungen „Gefahr von Neuschulden“ und „Welchen Einfluss hat ein Ende des NKF-CUIG auf die kommunalen Haushalte“. Das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), bildet für die Gemeinden und Gemeindeverbände die gesetzliche Grundlage, um die pandemie- und kriegsbedingten Haushaltsbelastungen infolge von Mindererträgen und Mehraufwendungen in Form einer Bilanzierungshilfe zu isolieren. Die Vorschriften zur Isolierung nach NKF-CUIG gelten für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023. Ab dem Haushaltsjahr 2024 findet nach regulärem Auslaufen der pandemie- und kriegsbedingten Sonderbestimmungen damit wieder allein das allgemeine Haushaltsrecht des 8. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Anwendung. Für Doppelhaushalte 2023/2024 gilt dies jedoch erst ab dem Haushaltsjahr 2025, da § 4 Absatz 5 NKF-CUIG die Isolierung kriegsbedingter Haushaltsbelastungen auch für das Haushaltsjahr 2024 vorsieht.

Die nach § 5 Absatz 5 NKF-CUIG gebildete Bilanzierungshilfe ist nach § 6 Absatz 1 NKF-CUIG beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden steht nach § 6 Absatz 2 NKF-CUIG im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Der Gesetzgeber greift hiermit die haushaltssicherungspflichtige Tatbestandsvoraussetzung des § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GO NRW auf und legt hierdurch den Rahmen für den nicht haushaltssicherungspflichtigen Eigenkapitalverzehr bei der Ausbuchung der Bilanzierungshilfe abschließend fest. Solange sich der Eigenkapitalverzehr unterhalb der Überschuldungsgrenze bewegt, wird folglich keine Haushaltssicherungspflicht begründet. Insofern genießt § 6 Absatz 2 NKF-CUIG als spezialgesetzliche Regelung gegenüber dem allgemeinen Haushaltsrecht (§ 76 Absatz 1 GO NRW) Vorrang. Für die planmäßige und außerplanmäßige Abschreibung des § 6 Absatz 1 und 3 NKF-CUIG gilt der spezialgesetzliche Vorrang jedoch nicht, sodass bei der Veranschlagung



der Abschreibungsbeträge der aufzulösenden Bilanzierungshilfe grundsätzlich die Voraussetzungen des § 76 Absatz 1 GO NRW Anwendung finden können.

Die regierungstragenden Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich darauf verständigt, die Vorschriften des NKF-CUIG nicht über den derzeit gesetzlich geregelten Zeitraum hinaus zu verlängern. An dieser Stelle wird auf das den Kommunalen Spitzenverbänden übersandte Schreiben der kommunalpolitischen Sprecher beider Fraktionen vom 5. Juli 2023 verwiesen. Eine Änderung des NKF-CUIG ist hierfür nicht erforderlich, sodass es keiner entsprechenden Formulierungshilfe bedarf. Ebenso wenig ist derzeit eine Aufhebung des NKF-CUIG geboten, da verschiedene Regelungen des Gesetzes weiter eine materiell-rechtliche Wirkung entfalten (zum Beispiel § 6 NKF-CUIG).

Im Hinblick auf die von Ihnen angesprochenen Muster wurde Ihnen gegenüber mündlich ausgeführt, dass der Erlass einer Erhebung der vorgenommenen Isolierungen auf Basis des NKF-Musters für die Ergebnisplanung bzw. –rechnung dienen soll (auf welche Zeile wurde wieviel isoliert). Für das Jahr 2020 wurden insgesamt rund 1,2 Milliarden Euro (alle: Ist-Ergebnisse) isoliert, aber aus der Darstellung ergibt sich nicht, auf welche Zeile. Hinweislich: Für die nachfolgenden Jahre liegen in Teilen noch keine (vorläufigen) Jahresabschlüsse vor. Insofern sieht der Erlass keine Vorgaben vor, auf welchen Geschäftsvorfall sich eine Isolierung beziehen kann: Die örtlichen Kämmerereien gehen nach Wahrnehmung der Kommunalaufsicht verantwortlich mit dem Instrument zur Sicherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit in herausfordernder Zeit um.

An den folgenden Daten haben in den fünf Regierungsbezirken Hauptverwaltungsbeamtenkonferenzen stattgefunden:

Münster: 15. Februar 2023
Detmold: 22. Februar 2023
Arnsberg: 02. März 2023
Köln: 06. März 2023
Düsseldorf: 10. Mai 2023.

Zu den Hauptverwaltungsbeamtenkonferenzen werden die Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten aus dem jeweiligen Regierungsbezirk eingeladen. Eine Teilnehmerliste wird nicht geführt. Danach erfolgten Thematisierungen in Sitzungen von Gremien der Kommunalen Spitzenverbände, da die Erhebung erstmals in der HVB-Konferenz in Düsseldorf näher thematisiert worden ist.



Der Rat der Stadt Mettmann hat den ursprünglichen Beschluss über die Haushaltssatzung 2023 am 6. Juni 2023 zurückgenommen und nachfolgend in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 mehrheitlich eine neue Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen. Diese wurde der zuständigen Aufsichtsbehörde beim Kreis Mettmann am 23. Juni 2023 zur Prüfung vorgelegt. Mit Versand der Haushaltsverfügung vom 31. Juli 2023 ist das finanzaufsichtliche Verfahren abgeschlossen. Der Kreis Mettmann kommt in seiner Haushaltsverfügung zu dem Ergebnis, dass die Stadt Mettmann die Bilanzierungshilfe nach NKF-CUIG gesetzeskonform für die aktuelle und mittelfristige Finanzplanung 2024 bis 2026 eingeplant und transparent erläutert hat.